



Bundesverband
der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken · BVR

bankerverband
BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN



Bundesverband
Öffentlicher Banken
Deutschlands

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Platz der Republik
11011 Berlin

Herrn Ministerialdirektor
Dr. Rolf Wenzel
Abteilung VII
Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Schellingstraße 4,
10785 Berlin
Tel.: 030/ 2021-1611
Fax.: 030/ 2021-191600
E-Mail: d.selle@bvr.de
Unser Az.: KWG-Giro

Berlin, 11. Februar 2009

Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses zum „Girokonto für jedermann“ (BT-Drucksache 16/11495)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Deutschen Bundestages,
sehr geehrter Herr Dr. Wenzel,

mit der Bundestags-Drucksache 16/11495 wurde Ende 2008 der jüngste Bericht der Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) zum Girokonto für jedermann veröffentlicht. Diese ZKA-Empfehlung ist Ausdruck der hohen Bedeutung, welche die Kreditwirtschaft der Teilnahme jedes Bürgers am bargeldlosen Zahlungsverkehr beimisst. So sorgt die ZKA-Empfehlung seit 1995 dafür, dass die deutschen Kreditinstitute grundsätzlich jedem Antragsteller, der ein Konto wünscht und bislang über kein solches verfügt, ein Girokonto einrichten. Im Bewusstsein der möglichen wirtschaftlichen und sozialen Ausgrenzung mangels einer eigenen Kontoverbindung ist es der Kreditwirtschaft unverändert ein besonderes Anliegen, auf diesem unbürokratischen Wege ihren Beitrag zur Unterstützung sozial schwächerer Personengruppen zu leisten, die bei rein kaufmännischer Abwägung ohne Anwendung der ZKA-Empfehlung mitunter kein Konto erhalten würden.

In diesem Bewusstsein hat die Kreditwirtschaft in den vergangenen Jahren die Anwendung der ZKA-Empfehlung, deren Bekanntheitsgrad bei den Verbrauchern sowie die Auswertungen zur Umsetzung kontinuierlich verbessert. Beispielhaft sei an dieser Stelle auf die Einbindung des Themas auf der Internetseite des ZKA (www.zka.de), die regelmäßige Ermittlung des genauen Bestands an Girokonten für jedermann sowie die schriftliche Begründung von Kontoablehnungen und -kündigungen verwiesen. In diesen schriftlichen Begründungen erhält der Betroffene zudem einen Hinweis auf die zuständige Schlichtungsstelle, an welche er sich formlos und für ihn kostenfrei wenden kann, um die Entscheidung des Kreditinstituts im Lichte der ZKA-Empfehlung prüfen zu lassen. Die Einbindung dieses Themas in die Schlichtungsverfahren stellt dabei eine Besonderheit dar, weil diese unbürokratischen Verfahren nur von Kunden der Institute genutzt werden können. Im Falle von Beschwerden über Kontoablehnungen können sich hingegen auch Nichtkunden der Institute an den Ombudsmann wenden. Die Transparenz dieser Verfahren wird zusätzlich für die breite Öffentlichkeit erhöht, indem alle Kundenbeschwerdestellen jährlich Tätigkeitsberichte veröffentlichen. Darin werden neben Angaben zum Beschwerdeaufkommen in diesem Bereich beispielhaft auch Schlichtungssprüche abgedruckt, die für die von den Ombudsmännern behandelten Themen repräsentativ sind.

Vor diesem Hintergrund ist es umso bedauerlicher, dass die Schlussfolgerungen, welche die Bundesregierung in ihrem aktuellen Bericht zur Umsetzung der ZKA-Empfehlung zieht, in erster Linie auf einer unvollständigen und teilweise nicht nachvollziehbaren Bewertung der vorhandenen Daten basieren. So wurde nicht nur geprüftes Datenmaterial der Kreditwirtschaft grundlos in Frage gestellt, sondern auch belastbares Datenmaterial anderer Quellen nur unzureichend oder nicht (z. B. Beschwerdeaufkommen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder Erkenntnisse des Deutschen Städtetages) in die Bewertung einbezogen. Darüber hinaus sei daran erinnert, dass die Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und SPD noch innerhalb der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vom 23. Juni 2008 darauf hingewiesen haben, dass eine gesetzliche Verpflichtung dem Verbraucher letztlich nicht weiter helfen würde und es wichtiger ist, die wirklichen Problemfelder anzugehen¹. Dazu zählt vor allem die derzeitige Ausgestaltung des Rechts der Kontopfändung, die zu einer Blockade des Kontos führt und den Bürger dadurch von der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ausschließt. Dieser Umstand stellt einen von der ZKA-Empfehlung anerkannten und in der Praxis häufigen Grund zur Kündigung eines „Girokontos für jedermann“ dar. Der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, der Bundesverband deutscher Banken sowie der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands begrüßen daher ausdrücklich das Ziel der Bundesregierung, den Kontopfändungsschutz praxisingerecht zu reformieren.

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Aspekte des Berichtes ein, die einer zusätzlichen Erläuterung bzw. kritischen Würdigung bedürfen.

¹ Vgl. BT-Drucks. 16/9709, S. 8.

Unzureichende Würdigung der Zahlen der Bundesagentur für Arbeit

Im Abschnitt III.4. des aktuellen Berichts der Bundesregierung wird das Datenmaterial der Bundesagentur für Arbeit (BA) dargestellt. Dieses wird jedoch ausschließlich hinsichtlich der Kosten ausgewertet, welche durch jede „Zahlungsanweisung zur Verrechnung“ entstehen, die mangels eines bekannten Verrechnungskontos des Zahlungsempfängers als Barauszahlung erfolgt.

Dabei bleibt eine Würdigung der positiven Entwicklung des nicht nur absoluten, sondern auch relativen Rückgangs dieser Barauszahlungen unberücksichtigt. So erfolgten gemäß den im vorangegangenen Bericht der Bundesregierung (BT-DS 16/2265) dargestellten Erhebungen der BA im Dezember 2006 1,3 Prozent aller Zahlungen der BA (Lohnersatzzahlungen nach SGB II und III sowie Kindergeldzahlungen) als – teils kostenpflichtige, teils kostenfreie – Zahlungsanweisungen zur Verrechnung. Laut aktuellem Bericht der Bundesregierung (BT-DS 16/11495) ist ein Rückgang dieser Quote auf 1,0 Prozent im Dezember 2007 bzw. im Juli 2008 festzustellen.

Bei einer entsprechenden Würdigung dieser Daten kann im Ergebnis festgehalten werden, dass im Status quo, d. h. bei Anwendung der ZKA-Empfehlung zum Girokonto für jedermann, trotz des bereits relativ geringen Anteils, eine weitere Reduzierung der Zahlungsanweisungen zur Verrechnung erreicht werden konnte.

Zweifel an der Aussagekraft der von der Kreditwirtschaft erhobenen Daten sind unbegründet

Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Aussagekraft der seitens der Kreditwirtschaft erhobenen Anzahl von „Girokonten für jedermann“ im Rahmen des Berichts der Bundesregierung in Frage stellt (BT-DS 16/11495, S. 3 und 7). Die vom BMF übernommenen Zweifel der Verbraucherverbände an der Aussagekraft der Kontenzahlen ist insofern verwunderlich, als noch vor einigen Jahren mit Nachdruck seitens des BMF auf eine regelmäßige und standardisierte Erhebung dieser Daten gedrängt wurde, um belastbares Datenmaterial zu erhalten. Nachdem die Kreditwirtschaft nunmehr seit einigen Jahren die notwendigen Maßnahmen ergriffen und rechen-systemseitig umgesetzt hat, werden seitens der Bundesregierung diese belastbaren Daten bagatellisiert und aus der Bewertung ausgeblendet.

Nach unserer Einschätzung ist diese Vorgehensweise des federführenden BMF auch deshalb nicht überzeugend, weil auch ein von einem „normalen“ Girokonto in ein „Girokonto für jedermann“ umgewandeltes Konto einem Bürger auf Basis der ZKA-Empfehlung die Möglichkeit zur Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ermöglicht und damit das mit der ZKA-Empfehlung verfolgte Ziel unterstützt, jedem Bürger auf dessen Wunsch ein Girokonto zur Verfügung zu stellen. Möglicherweise würden ohne die ZKA-Empfehlung einige dieser Konten gar nicht mehr geführt werden, wenn über die Führung der Konten allein auf Basis kaufmännisch relevanter Entscheidungsparameter zu entscheiden wäre.

Vor diesem Hintergrund sehen wir unsere Bewertung unverändert als aussagekräftig an, dass die deutlich zunehmende Anzahl von Girokonten für jedermann einen klaren Beleg für die erfolgreiche Umsetzung der ZKA-Empfehlung zum Girokonto für jedermann darstellt.

Zahl der Kontokündigungen und Kontoablehnungen würde keinen Mehrwert erbringen – Gründe für Kontokündigungen wurden dem Bundesministerium der Finanzen hingegen benannt

Die zusätzlich vom BMF gewünschte Zahl der Kontokündigungen und Kontoablehnungen kann von Seiten der Kreditwirtschaft nicht bzw. nicht statistisch zuordenbar erhoben werden. Gegen die Einrichtung eines umfangreichen zusätzlichen Meldewesens für derartige Auswertungen spricht neben den damit verbundenen Bürokratiekosten die geringe Aussagekraft der Zahlen. Um Doppel- und Mehrfachzählungen zu vermeiden müssten die Daten personenbezogen abgespeichert und verbandsübergreifend ausgewertet werden. Vor diesem Hintergrund und um Fehlinterpretationen zu vermeiden, haben wir von einer solchen statistischen Erhebung abgesehen.

Anders verhält es sich mit den häufigsten Ablehnungs- und Kündigungsgründen, die über Auswertungen der bei den kreditwirtschaftlichen Schlichtungsstellen eingegangenen Beschwerden in diesem Bereich ermittelt und dem BMF mitgeteilt, von diesem jedoch nicht im Bericht erwähnt wurden. Die Auswertung ergab, dass die Ablehnung der Einrichtung eines „Girokontos für jedermann“, soweit sich der Ablehnungsgrund feststellen ließ, am häufigsten auf die folgenden Gründe zurückzuführen ist:

- negative Erfahrungen aus einer früheren Geschäftsverbindung,
- das Bestehen einer anderen Kontoverbindung,
- (verhaltensbedingte) Probleme bei der Kontoeröffnung.

Bei der Kündigung eines „Girokontos für jedermann“ steht mit Abstand an erster Stelle die Blockade des Kontos durch Pfändungen. Ferner sind die Kündigungen auf die nicht vereinbarte Überziehung des Kontos oder einen Kontomissbrauch zurückzuführen. Hinzu treten die Fälle, in denen der Kunde zwischenzeitlich über mehrere Kontoverbindungen verfügt und dadurch nicht mehr in den Anwendungsbereich der ZKA-Empfehlung fällt.

Nicht belegbare, vermutete Zahl von kontolosen Bürgern alleinige Stütze der Bewertung

Im Ergebnis stützt sich die Bundesregierung in ihrem Bericht im Wesentlichen auf die ungefiltert und ungeprüft übernommene Behauptung der Verbraucherverbände, dass sich die Zahl der kontolosen

Bürgerinnen und Bürger in Deutschland „in mindestens einem sechsstelligen Bereich bewegen dürfte“ (BT-DS 16/11495, S. 7). Diese Größenordnung unverschuldet kontoloser Bürger kursiert in der öffentlichen Diskussion, seit von den Verbraucherverbänden vor einigen Jahren eine geschätzte Zahl in entsprechender Höhe öffentlichkeitswirksam kommuniziert wurde, jedoch nicht

mit belastbaren Daten gestützt werden konnte. Die Regierung räumt an anderer Stelle ihres Berichts denn auch ausdrücklich ein, dass eindeutiges und aussagekräftiges Zahlenmaterial hinsichtlich derjenigen Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik Deutschland, die über kein eigenes Girokonto besitzen, nicht verfügbar ist (BT-DS 16/11495, S. 4).

Auch ist der Behauptung der Bundesregierung entschieden entgegenzutreten, dass *„die Kreditinstitute die einzige Schnittstelle sind, bei denen verlässliche Zahlen zur Zahl kontoloser Bürgerinnen und Bürger erhoben [...] werden können“* (BT-DS 16/11495, S. 8). So wird eine kontolose Person gerade deshalb nicht im Datenpool der Kreditinstitute zu finden sein, weil keine Geschäftsverbindung zu dieser Person besteht. Aus diesem Grund *„weigert sich die Kreditwirtschaft“* (BT-DS 16/11495, S. 8) nicht an einer Erhebung aktiv mitzuwirken, wie es im Bericht ausgeführt wird, sondern hat vielmehr überhaupt keine Möglichkeiten einer umfassenden Erhebung.

Aussagekräftige Auswertungen können eher bei den Zahlstellen öffentlicher Transferleistungen vorgenommen werden, da Inhaber eines Girokontos für jedermann häufig auch Empfänger solcher Transferzahlungen sein dürften. Dies vorangestellt ist insbesondere die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zur Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 29. November 2006 zum Thema *„Girokonto für jedermann“* zu beachten. Diese widerlegt die hohe geschätzte Zahl kontoloser Bürger. Nach der Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände haben Befragungen der Mitgliedskommunen ergeben, *„dass in den zurückliegenden Jahren die Zahl der Bargeldauszahlungen gesunken ist“*. So sei nach ihren Recherchen *„auch in Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern die Zahl der Barauszahlungen aufgrund des Nichtvorhandenseins von Girokonten auf ca. 100 Fälle begrenzt“*. Ferner sei davon auszugehen, dass einige Leistungsempfänger *„aus persönlichen Gründen weiterhin Barauszahlungen der zustehenden Leistungen vorziehen“*.

Diese Aussagen unterstützen daher die Tendenz, welche sowohl aus den steigenden Zahlen zu *„Girokonten für jedermann“* aus den Erhebungen der Kreditwirtschaft als auch aus dem rückläufigen Anteil der Zahlungsanweisungen zur Verrechnung der Bundesagentur für Arbeit abgeleitet werden kann, wonach sich der Zugang von Bürgern zum bargeldlosen Zahlungsverkehr in der jüngsten Vergangenheit verbessert hat.

Notwendigkeit für weitgehenden Eingriff in die Vertragsfreiheit durch gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss eines Girovertrages nicht zu belegen

Die Ausführungen in den vorangegangenen Abschnitten zeigen, dass das belastbare Datenmaterial bei entsprechender Würdigung die Bewertung unterstützt, dass mit der Umsetzung der ZKA-Empfehlung zum Girokonto für jedermann in der Praxis wirksame Erfolge erzielt werden. Datenmaterial, welches die gegenläufige Position der Bundesregierung stützen würde, liegt demgegenüber nicht vor. Es ist daher zweifelhaft, ob anstelle der ZKA-Empfehlung ein gesetzlicher Kontrahierungszwang und damit eine Abkehr vom Grundsatz der Vertragsfreiheit erforderlich

und gerechtfertigt wäre. So zeigen auch Untersuchungen der EU-Kommission², dass sich die ZKA-Empfehlung gegenüber Regelungsmodellen (z. B. in Form eines gesetzlichen Kontrahierungszwangs) in anderen EU-Mitgliedstaaten bewährt hat, da die – von der Kreditwirtschaft unbestrittene – Kontolosigkeit einer geringen Anzahl von Bürgern wohl nur zu einem sehr geringen Prozentsatz (2 Prozent) auf eine Verweigerung der Kontoeröffnung durch die Kreditinstitute zurückgeführt werden kann. So gibt gemäß der vorgenannten Erhebung beispielsweise in Frankreich, wo eine gesetzliche Regulierung zur Einrichtung eines Girokontos besteht, ein zwar niedriger aber mit dem in Deutschland identischer Prozentsatz der Personen an, über kein Konto zu verfügen. Bemerkenswert ist jedoch, dass ein höherer Anteil der französischen Bevölkerung Schwierigkeiten beim Zugang zu einem Girokonto angibt, als dies unter der deutschen Bevölkerung festzustellen ist.

Die im Bericht der Bundesregierung geäußerte Kritik an der fehlenden rechtlichen Verbindlichkeit der ZKA-Empfehlung, die für den Einzelnen kein individuelles, einklagbares Recht auf Abschluss eines Girovertrages biete, verkennt dabei, dass die ZKA-Empfehlung im Zusammenspiel mit den kreditwirtschaftlichen Schlichtungsverfahren im Ergebnis ein Konzept darstellt, das einem gesetzlichen Anspruch und dessen gerichtlicher Durchsetzung überlegen ist: In den Kundenbeschwerdeverfahren ist sichergestellt, dass derjenige, der ein Girokonto auf Guthabenbasis benötigt, ein solches in kürzester Zeit und ohne jedes Kostenrisiko erhält, sofern keine Unzumutbarkeitsgründe vorliegen. Dies dürfte angesichts der Belastung der Gerichte nicht in gleicher Weise gewährleistet werden können.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der mit einem gesetzlichen Kontrahierungszwang verbundene weitgehende Eingriff in die unternehmerische Freiheit einer eingehenden Begründung bedarf. Der Hinweis in diesem Zusammenhang auf das Urteil des Landgerichts Berlin vom 8. Mai 2008 geht dabei schon deshalb fehl, weil das Gericht bei der Frage nach zumutbaren Alternativen für den Kontosuchenden die von der Kreditwirtschaft bereitgestellten Schlichtungsverfahren sowie die Tatsache außer Acht gelassen hat, dass die Nichtumsetzung eines Schlichtungspruchs durch ein Kreditinstitut die klare Ausnahme darstellt. Schließlich führt auch die Bundesregierung in ihrem aktuellen Bericht aus, dass auch bei einer gesetzlichen Regelung Gründe der Unzumutbarkeit als Ausnahmen vom Kontrahierungszwang festgelegt werden müssten (BT-DS 16/11495, S. 8), so dass eine vollständige Versorgung mit Girokonten auch bei einer gesetzlichen Regelung nicht zu erwarten wäre.

Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht zumindest erforderlich, zunächst eine repräsentative, methodisch einwandfreie und flächendeckende empirische Studie in Auftrag zu geben, um die Behauptung eines unzureichenden Angebots für solche Konten realistisch bewerten zu können. Auf dieser Basis könnte auf sachlicher Ebene der tatsächliche Bedarf einer weitergehenden Regelung zum Angebot von Girokonten geprüft werden. Eine solche Erhebung sollte an den Quellen ansetzen, d. h. beispielsweise bei den Agenturen für Arbeit und den Kommunen, die über Angaben zu Leistungsempfängern ohne Girokonto verfügen. Im Rahmen der Studie müsste

² Eurobarometer Spezial 260“ (Juli 2007); Ergebnis einer im Auftrag der EU-Kommission in 25 EU-Mitgliedstaaten durchgeführten Meinungsumfrage über die „Nutzung und Zufriedenheit mit Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“.

auch der Frage nachgegangen werden, wie viele Bundesbürger aus persönlichen Motiven kein Interesse haben, ein Konto zu eröffnen.

Schlichtungsverfahren haben sich bewährt

Die bei allen Schlichtungseinrichtungen in den letzten Jahren steigende Anzahl von Verfahrenseingängen belegt – auch aus Sicht der Bundesregierung³ – die wachsende Akzeptanz der Schlichtungssysteme bei den Verbrauchern. Mit dazu beigetragen hat sicher auch die schriftliche Information der (potentiellen) Kunden bei Entscheidungen der Kreditinstitute gegen die Einrichtung bzw. Fortführung von „Girokonten für jedermann“. Der Beschwerdeführer muss dann lediglich noch gegenüber der Schlichtungsstelle das Kreditinstitut benennen, das gegen die ZKA-Empfehlung verstoßen haben soll. Der ZKA bietet hierfür auf seiner Internetseite ein Beschwerdeformular an. Im Rahmen des vom Kunden initiierten Schlichtungsverfahrens ist sodann von dem Institut substantiiert darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass ein Unzumutbarkeitsgrund im Sinne der ZKA-Empfehlung gegeben ist. Das Ombudsmannverfahren stellt somit insbesondere für in wirtschaftlichen und juristischen Fragen weniger bewanderte Bevölkerungskreise eine klar vorzugswürdige Alternative zu den stark formalisierten und kostenträchtigen Gerichtsverfahren dar.

Durch die Forderung nach einer Verbindlichkeit der Schlichtungssprüche würden die Vorteile der einfach und verbraucherfreundlich ausgestalteten sowie auf der Grundlage der Freiwilligkeit beruhenden Beschwerdeverfahren unnötig gefährdet werden. Zum Antritt einer Abweichung vom Grundsatz der Unverbindlichkeit der Schlichtungssprüche für den Themenbereich „Girokonto für jedermann“ besteht auch kein belegbarer Anlass, da die Nichtumsetzung eines Schlichtungsspruchs durch ein Kreditinstitut eine klare Ausnahme darstellt. In der Regel handelt es sich um Fälle, bei denen unterschiedliche Auffassungen bei der Auslegung der Unzumutbarkeitsgründe bestehen. Dieses Risiko hätte ein (potentieller) Kunde auch vor Gericht zu tragen.

Fazit

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auf Basis des verfügbaren belastbaren Datenmaterials eine objektive Bewertung zur Umsetzung der ZKA-Empfehlung zum Girokonto für jedermann zu dem Ergebnis kommen müsste, dass diese die Teilnahme aller Bevölkerungskreise am modernen Wirtschaftsleben mittels eines Girokontos gewährleistet. Ein Bedarf für eine Einschränkung des Grundsatzes der Kontrahierungsfreiheit bei der Eröffnung von Bankkonten konnte bislang nicht belegt werden. Erst nach einer repräsentativen Datenerhebung an den Quellen der kostenpflichtigen Transferzahlungen mangels bekannter Kontoverbindung kann eine sachliche Diskussion über den tatsächlichen Bedarf einer Verpflichtung der Kreditwirtschaft zur Führung von Girokonten für jedermann über den freiwilligen Verhaltenskodex hinaus geführt werden.

³ BT-Drucks. 15/5561, S. 10.

Bei etwaigen Unstimmigkeiten zwischen Kunde und Kreditinstitut wegen der Versagung eines „Girokontos für jedermann“ wird durch die Einschaltung einer kreditwirtschaftlichen Schlichtungsstelle schnelle Abhilfe gewährleistet. Durch eine Verbindlichkeit der Schlichtungssprüche würde dieses einfach und verbraucherfreundlich ausgestaltete Verfahren unnötig gefährdet.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Ausführungen und Bedenken zu den Schlussfolgerungen des Berichts der Bundesregierung zum Girokonto für jedermann in den zukünftigen Beratungen zu diesem Thema berücksichtigen würden. Insbesondere vor dem Hintergrund des laufenden Konsultationsverfahrens der EU-Kommission zum „Basic Bank Account“ (Az: Markt/H3/MI D(2009)) erscheint es aus unserer Sicht angeraten, zunächst diese Aktivitäten auf europäischer Ebene aktiv zu begleiten und die Ergebnisse in die Beratungen zu einem Handlungsbedarf auf nationaler Ebene einfließen zu lassen.

Für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

für den

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.,

Bundesverband deutscher Banken e.V.,

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V.


Gerhard Hofmann

i.V. 
Daniel Selle